

# Dauerleihvertrag – Entwurf des Vereins für Heimatkunde vom Januar 2025

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1.

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer den vollständigen Sammlungsbestand des Burg- und Stadtmuseums Königstein wie er nach Kenntnis des Leihgebers besteht und in den Ausdrucken des sogenannten „digitalen Inventars“ und im Eingangsbuch festgehalten ist (siehe Anlagen: Inventar und Eingangsbuch) – im Folgenden als "Leihgaben" bezeichnet, exklusiv der vom Verein in den Jahren 2021 bis 2024 erworbenen Stücke, als Dauerleihgabe.

Der Sammlungsbestand umfasst das gesamte Inventar des Stadtmuseums Königsteins, sämtliche Stücke, die 1968 aus dem ehemaligen Burgmuseum in den Besitz des Vereins gelangten wie auch die später durch Kauf, Fund oder Schenkung erworbenen Stücke des Leihgebers inklusive aller derzeit nicht im Historischen Rathaus gelagerten Stücke.

2.

Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Leihung einig.

3.

Der Leihnehmer sorgt innerhalb eines Jahres nach Beginn der Gültigkeit dieses Vertrages für einen geeigneten Lagerraum, der trocken und frostfrei ist und zu dem nur die Mitarbeiter des Stadtarchivs Zugang haben.

Dem Verleiher, vertreten durch angemeldete Mitglieder des Vorstandes ist der Zutritt zu den Leihgaben jederzeit nach Ankündigung zu gestatten.

## § 2

### Beginn und Dauer

1.

Das Leihverhältnis beginnt am Tag des Vertragsabschlusses.

2.

Die Übergabe der Leihgaben erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsabschluss vor Ort durch Aushändigung aller Vitrinen- und Schrankschlüssel und eine summarische fotografische Erfassung von deren Zustand und Inhalt. Das Gleiche gilt für alle Objekte auf dem Dachboden des Historischen Rathauses.

Zum Zeitpunkt der Übergabe der Leihgaben besorgt der Leihgeber auch die zurzeit nicht im Historischen Rathaus gelagerten Objekte seiner Sammlungen, sofern sie vom Leihnehmer frostfrei gelagert werden können.

3.

Das Leihverhältnis wird zunächst auf fünf Jahre abgeschlossen. Der Leihgeber verpflichtet sich zu einer gleichlangen Verlängerung, sofern bis zum Verlängerungsdatum der Leihnehmer eine ständige Ausstellung im Sinne eines Museums nachweisen oder zumindest einen durch Verwaltungsbeschluss bekannten Zeitplan für die Einrichtung eines städtischen Stadtmuseums vorweisen kann.

Weitere Verlängerungen, jeweils für weitere fünf Jahre, sind verpflichtend, sofern ein städtisches Stadtmuseum besteht.

4.

Eine außerordentliche Kündigung ist bei schwerwiegenden Verstößen eines Vertragspartners gegen diesen Vertrag, die trotz Abmahnung nicht in einer angemessenen Frist behoben wurden, möglich. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der außerordentlichen Kündigung sind alle Leihgegenstände an den Leihgeber zurückzugeben.

5.

Der Leihnehmer ist berechtigt, für Publikationsvorhaben, temporär befristete Ausstellungen Dritter oder eigener Vorhaben außerhalb des Museums und/oder Forschungszwecke einzelne Objekte aus den Sammlungen des Vereins für eine maximale Zeitspanne von drei Monaten zu verleihen.

6.

Der Leihgeber ist berechtigt, für eigene Publikationsvorhaben, temporär befristete eigene Ausstellungen an anderem Ort und/oder Forschungs- und Archivierungszwecke Objekte aus dem städtischen Stadtmuseum bzw. dem Leihbestand für eine maximale Zeitspanne von drei Monaten auszuleihen, sofern diese Objekte nicht unverzichtbarer Bestandteil der städtischen Ausstellung sind.

### **§ 3**

#### **Vertragsmäßiger Gebrauch**

Die Überlassung der Leihgaben erfolgt ausschließlich zum Zweck der musealen Bewahrung. Die Nutzung der Leihgaben zur fachgerechten Ausstellung in Museumsräumen ist darin eingeschlossen. Daneben ist der Leihnehmer dazu berechtigt, die Leihgaben teilweise in ein Depot zu verbringen.

### **§ 4**

#### **Restaurierung und Konservierung**

1.

Der Leihnehmer ist auch ohne eine vorherige Zustimmung des Leihgebers dazu berechtigt, die Leihgaben auf eigene Kosten restaurieren, konservieren oder aufbereiten zu lassen. Derartige Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Diese Maßnahmen begründen kein Eigentum am Objekt.

Vor der Durchführung einer Maßnahme an einer Leihgabe ist der Verein von der geplanten Maßnahme zu unterrichten und mit einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme zu ermöglichen. In jedem Fall sind die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Leihgeber innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

2.

Eine generelle Verpflichtung des Leihnehmers zur Restaurierung, Konservierung bzw. Aufbereitung der Leihgaben besteht nicht. Der Erhaltungszustand der Objekte ist nicht dokumentiert. Auf eine Dokumentation wird von beiden Seiten ausdrücklich verzichtet.

Erkennt der Leihnehmer einen gravierenden konservatorischen Mangel an Objekten, ist er verpflichtet, dies digital zu dokumentieren und über eine evtl. notwendige Abhilfe/Restaurierung mit dem Leihgeber unverzüglich zu beraten.

## § 5

### **Pflichten des Leihnehmers**

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Entwendung zu schützen.

## § 6

### **Rechte des Leihgebers**

Die Teile des Leihgutes, die definitiv nichts mit der Stadtgeschichte Königsteins zu tun haben und nicht relevant für die Geschichte der Stadt sind, können nach Maßgabe des Leihgebers im Sinne der Prinzipien des Hessischen Museumsverbandes nach Sichtung und Feststellung an dafür fachlich geeignete oder kommunalrechtlich oder thematisch zuständige Einrichtungen, Behörden oder Vereine aus eigenem Ermessen heraus aus der Leihmasse herausgelöst und an Dritte in deren Eigentum übergeben werden.

Das betrifft nach heutigem Kenntnisstand insbesondere die Teilsammlungen/Objektgruppen:

a)

Vorgeschichtliche Objekte aus der ehemaligen „Sammlung Schummer“ (keltische Metallgegenstände, Keramiken etc. aus dem Heidetränk-Oppidum bei Oberursel),

b)

römische Objekte aus der ehemaligen „Sammlung Schummer“ (Fundort überwiegend Frankfurt-Heddernheim),

c)

steinzeitliche Objekte aus der ehemaligen „Sammlung Schummer“ (Fundorte Kronberg, Münzenberg /Wetterau und unbekannte weitere)

Die Teilsammlungen „Grabung Turmburg Falkenstein/Schlott 1976“, „Grabung Turmburg Falkenstein/Hasselbach 60er Jahre“ und „Grabungen Burghof Königstein/Krönke 60er Jahre“ und „Grabungen Burghof Königstein/Goethe-Universität 1975-1977“ sollen einvernehmlich aus Platzgründen und aus konservatorischen Gründen so schnell wie möglich an das Zentraldepot des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Archäologie in Wiesbaden abgegeben werden, sofern nicht einzelne Objekte für eine Ausstellung in Frage kommen.

Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam um eine Regelung binnen Jahresfrist ab Vertragsschluss.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind ausdrücklich herkunftslose Objekte, die vor 1968 nachweislich zum Bestand des Burg- oder Heimatmuseums gehörten und auf den historischen Listen der Stadt Königstein oder des Vereins (Inventar Wolfgang Veith) erfasst bzw. erwähnt sind und entsprechend identifiziert werden können.

Der Leihgeber hat das Recht, nachweislich herkunftslose Objekte, die klar als solche identifiziert worden sind und nicht unter die oben beschriebenen Kriterien fallen und nicht für eine Präsentation in einem städtischen Stadtmuseum in Frage kommen oder die er aus Gründen der Wertanlage in seinem Eigentum hat (Beispiel: historischer Kupferstich einer fremden Stadt etc.), aus dem Leihgut herauszulösen zu ggf. zu veräußern. Das betrifft insbesondere etliche mittelalterliche Keramiken und historische Drucke und Ansichten, die zu Dekorationszwecken und im Zuge von Sonderausstellungen angeschafft worden waren.

Verwertung von nicht historischen Drucksachen, Büchern, Zeitschriften:

Es bleibt dem Leihnehmer nach eigenem Ermessen überlassen, diese Objekte ggf. in das Eigentum des Stadtarchivs oder in das Eigentum der Stadtbibliothek zu überführen und die entsprechenden Inventarkarten im Bestandskatalog der Leihgabe zu löschen bzw. auszusondern.

Er setzt den Leihgeber davon in Kenntnis.

Das Papier-Inventarverzeichnis des Museums ist nach einem absonderlichen Prinzip sortiert: Es beschreibt in Aktenordnern sortiert die Inhalte von Vitrinen und Kisten nach Standort im Museum, Stand 2022.

Es besteht also die Notwendigkeit zwecks späterer Identifizierung, die evakuierten solitären Sammlungsstücke entsprechend zu kennzeichnen („Fußboden Dachboden, freistehend“ etc.) bzw. die neuen Verpackungseinheiten mit Hinweisen auf den ehemaligen Vitrinenstandort zu versehen.

Daher vereinbaren die Vertragspartner gemeinsame Verpackung bzw. Ausräumung der Sammlungsteile, die nicht in bereits gekennzeichneten Kisten verpackt sind.

## **§ 7**

### **Weitere wechselseitige Rechte aus zukünftigen Leistungen der Vertrags-partner:**

Der Leihnehmer und der Leihgeber haben ebenfalls das Recht und die Pflicht, Manuskripte, Bilder, Texte, die aus ihrer Arbeit mit der Sammlung des Vereins resultieren, sich gegenseitig zur Verfügung zu stellen bzw. zu verlangen: Dem Verein für seine Publikationsformate „Königsteiner Museumshefte“, „KEK-Zeitung“, „KEK Historische Quellen“ und „Digitales Museum“, der Stadt für ihre Internetpräsentation oder Mitteilungen.

## **§ 8**

### **Rechte des Leihnehmers gegenüber bereits erfolgten digitalen Arbeiten an den Sammlungen des Vereins:**

Der Leihnehmer hat das Recht, bei Bedarf vom Leihgeber evtl. vorhandene weitere Daten zur Leihgabe unentgeltlich für die vertraglich beschriebenen Aufgaben einzufordern, also insbesondere evtl. bereits vorhandene Objekt-Fotografien und/oder Scans.

## **§ 9**

### **Haftung**

1.

Der Leihnehmer hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs während der Leihdauer trägt der Leihgeber.

2.

Veränderungen oder Verschlechterungen der Leihgaben, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt werden, hat der Leihnehmer nicht zu vertreten.

## **§ 10**

### **Bild-, Ton- und Fernsehrechte**

1.

Der Leihgeber gestattet die fotografische Wiedergabe der Leihgaben in Publikationen des Leihnehmers (z.B. Plakate, Einladungskarten, Kataloge, Website, soziale Netzwerke und dergleichen)

und Publikationen über den Leihnehmer bzw. das vom Leihnehmer betriebene Museum (z.B. Museums-führer, Presseartikel und dergleichen).

2.

Die Berechtigung nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf digitale 3D-Modelle sowie Film- und Tonaufnahmen der Leihgaben.

## **§ 11**

### **Übergang Rechte**

Sollte sich der Leihgeber während der Laufzeit dieses Vertrages auflösen oder anderweitig liquidiert werden, ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung des Vereins hinsichtlich des Verbleibs seines Eigentums für den Leihnehmer bindend und beendet grundsätzlich das Vertragsverhältnis.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

1.

Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.

2.

Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 598 ff. BGB).

3.

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

4.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Königstein im Taunus.

---

*Punkte, zu denen – Stand Februar 2025 – keine Einigkeit erzielt werden konnten, sind im obigen Text rot markiert*